OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551619/18/Wg - 551629/2

Datum:
Linz, 14. Juli 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerden des/der 1. F K, 2. C K, 3. D M S, 4. S O, 5. U O, 6. J B, 7. R B, 8. F B, 9. M B, 10. S Z K und 11. A K, alle vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J P, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 13. Juni 2019, GZ: Wa10-158-20-2016, betreffend Festlegung eines Schutzgebietes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12. Dezember 2019

zu Recht:

I. Den Beschwerden wird stattgegeben. Der Bescheid vom 13. Juni 2019 wird behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

Die Bezirkshauptmannschaft Braunau (BH) erteilte den Eigentümern der Anwesen P x, (früher x) sowie der Anwesen S x und x, alle x, mit Bescheid vom 24. November 1964, GZ: Wa-0510, die nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung zur Grundwasserentnahme auf Grundstück Nr. x, KG x, zur Versorgung ihrer Anwesen mit Trink- und Nutzwasser. Im Jahr 1991 wurde zudem der Anschluss von Peretseck 19 (Schiliftbuffets) wasserrechtlich bewilligt. Ein Schutzgebiet wurde nicht festgelegt. Die Eigentümer der versorgten Liegenschaften werden in weiterer Folge als Wassergemeinschaft P (WG) bezeichnet.

Mit Schreiben vom 20. Juni 2016 empfahl die BH der WG, ein dem Stand der Technik entsprechendes Schutzgebiet einzurichten. Nachdem sich die BH erneut an die WG gewandt hatte, reichte Ziviltechniker Dipl.-Ing. G mit Eingabe vom 26. März 2018 bei der BH einen Schutzgebietsvorschlag ein und wies dabei auf Folgendes hin: „Wie ich bereits ... festgehalten habe, ist für die gegenständliche Quelle die Ausarbeitung eines Schutzgebietsvorschlages aufgrund der bestehenden Gefahrenpotentiale nach den geltenden Richtlinien nicht möglich. Es wurde daher vereinbart, dass von Amtsseite das bestmögliche Schutzgebiet festgelegt werden soll.“. Der Schutzgebietsvorschlag bezieht sich unter anderem auf Grundstücke der BeschwerdeführerInnen (Bf). Bei den erhobenen Gefahrenpotenzialen handelt es sich um einen Hausbrunnen bzw. eine im Wasserbuch eingetragene Grundwassernutzung (Brunnen). Des Weiteren wurden Öllagerungen erhoben. Demnach befinden sich im Nahbereich der Quelle drei Öllagerungen. Der vom Projektanten ausgewiesene Einzugsbereich der Quelle stellt das nähere Einzugsgebiet dar. In diesem befinden sich mehrere Wohnhäuser, welche Teil einer Siedlung sind. Hier befinden sich neben den bereits beschriebenen Öllagerungen öffentliche Kanalleitungen sowie die dazugehörigen Hauszuleitungen zur Abwasserentsorgung. Die Niederschlagswasserbeseitigung findet nach den behördlichen Erhebungen am eigenen Grund und Boden statt. Unmittelbar oberhalb der Quelle führt eine Forststraße vorbei, welche geländeniveaumäßig rund 3 m höher liegt und liegt diese unmittelbar im Fassungsbereich der Quelle. Auch befinden sich in unmittelbarer Nähe zur Quellfassung mehrere Bäume bzw. Sträucher. Ebenso quert das Schutzgebiet den Ortschaftsweg Peretseck (Grundstück Nr. x), die Ableitung der Oberflächenwässer erfolgt nach heutigem Kenntnisstand großflächig. Ebenso quert die Landesstraße (Frauschereck Straße) das Schutzgebiet. Am gegenständlichen Standort kann daher kein dem Stand der Technik entsprechendes Schutzgebiet ausgewiesen werden. Dies ist damit zu begründen, dass das nähere Einzugsgebiet der Quelle durch ein Siedlungsgebiet aufgebaut wird, in welchem wassergefährdende Stoffe vorhanden sind bzw. gelagert und abgeleitet werden. Weiters bestehen hier Wohnbauten mit Niederschlagswasserversickerungen usw. Des Weiteren wird auf

den Standort der Quelle hingewiesen, welcher unmittelbar unterhalb eines Forstweges liegt und somit kein ausreichender Schutz sichergestellt werden kann.

Der Amtssachverständige (ASV) Mag. E legte in der behördlichen Verhandlung entsprechend der Aufforderung der BH ein Schutzgebiet fest, welches nicht dem heutigen Stand der Technik entspricht und welches im Wesentlichen den 60-Tage-Zustrom umfassen soll. Unter Spruchabschnitt I. des bekämpften Bescheides legte die BH daraufhin eine Schutzzone I und II fest. Unter Spruchabschnitt I.1. werden die Grenzen der Schutzzonen beschrieben und unter Spruchabschnitt I.2. Verbote und Gebote festgelegt. Unter Spruchabschnitt I.3. wird die WG zu allgemeinen Anordnungen verpflichtet. Die Schutzzone II erstreckt sich auf Grundstücke aller BeschwerdeführerInnen (Bf), die Schutzzone I auch auf die Liegenschaft der Beschwerdeführer B.

Dagegen richten sich die vorliegenden Beschwerden. Die Bf beantragen die ersatzlose Behebung des Bescheides. In der am 12. Dezember 2019 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung (ömV) wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beitrittserklärung der WG vorgelegt, wonach diese geschlossen der Wassergenossenschaft F beigetreten ist. Laut der vorliegenden Einverständniserklärung der WG sind die Mitglieder der WG bereit, nach erfolgtem Anschluss an die Wassergenossenschaft F das gesamte bestehende Rohrleitungssystem mit allen Rechten und Pflichten an die Wassergenossenschaft F abzutreten.

Die Leitungserweiterung der Wassergenossenschaft F für den Anschluss der WG wurde von der BH im Anzeigeverfahren gemäß § 114 WRG 1959 mit Schreiben vom 29. April 2020 genehmigt (Projekteinreichung per 19. März 2020). Als Fertigstellungszeitpunkt wurde der 31. Dezember 2020 genannt.

II. Beweiswürdigung:

Die relevanten Feststellungen (I.) beschränken sich im Wesentlichen auf die Wiedergabe des in den Akten dokumentierten Verfahrensablaufes. Wie ASV Mag. E schlüssig und nachvollziehbar ausführt, kann am gegenständlichen Standort kein dem Stand der Technik entsprechendes Schutzgebiet eingerichtet werden. Das ist auch nicht weiter strittig. Im Beschwerdeverfahren stellte sich heraus, dass die WG beabsichtigt, der Wassergenossenschaft F beizutreten. Die BH teilte mit Eingabe vom 3. Juli 2020 mit, dass die Erweiterung im Anzeigeverfahren genehmigt worden ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Nach § 12a Abs. 3 WRG 1959 ist der Stand der Technik bei allen Wasserbenutzungen sowie diesem Bundesgesetz unterliegenden Anlagen und Maßnahmen, somit auch bei der Festlegung eines Schutzgebietes nach § 34 Abs. 1 WRG 1959, einzuhalten. Das öffentliche Interesse an einer Schutzgebietsausweisung gemäß § 34 Abs. 1 WRG 1959 ist bei einer möglichen alternativen Wasserversorgung im Wege eines Anschlusses an eine bestehende öffentliche Trinkwasserversorgung weder von vornherein zu verneinen, noch zu bejahen, sondern nach den konkreten Umständen des Einzelfalls zu prüfen (VwGH Ra 2019/07/0054). Für den gegenständlichen Standort kann kein dem Stand der Technik entsprechendes Schutzgebiet eingerichtet werden. Außerdem wurde bereits ein Anzeigeverfahren zum Anschluss an die Wassergenossenschaft Frauschereck durchgeführt. Aus diesem Grund war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Rechtslage durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (Ra 2019/07/0054) geklärt ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl